Merkblatt zur Gewährung einer Zuwendung für forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen

Inhalt

1.	Allgemeine Hinweise	2	
2.	. Fördergegenstand und Zuwendungsvoraussetzungen		
	Förderfähig sind	2	
	Nicht förderfähig sind	3	
	Zuwendungsvoraussetzungen	3	
	Art und Höhe der Zuwendung, Bagatellgrenze	6	
	Förderzweck, Widerrufsvorbehalt	6	
	Vergaberecht	6	
3.	Ablauf des Förderverfahrens	7	
	3.1 Einreichen des Antrages	7	
	3.2 Bewilligung	7	
	3.3 Durchführung der Maßnahme	8	
	3.4 Verwendung/Zahlantrag	8	
	3.5 Auszahlung	8	
4. Erläuterungen zum Antragsvordruck		8	
	Punkt 1 Antragsteller(in)	8	
	LfdNr. 1.8 kontrafaktische Fallkonstellation	8	
	Punkt 2 Allgemeine Angaben	9	
	Punkt 3 Angaben zum Vorhaben	9	
	Herleitung der Wegedichte	.10	
	Punkt 4 Beantragung der Gesamtzuwendung	.14	
	Änderung der Zuwendungssumme	.14	
	Punkt 5 Erklärungen des Antragstellers	.14	
	LfdNr. 5.9 Subventionen	.14	
	Punkt 6 De-minimis	.16	
	Punkt 7 Anlagen	.17	
	Unterschriftenfeld	.17	
5.	Erläuterungen zum Vordruck "Zahlantrag/ Verwendungsnachweis"	.17	
	Punkt 3 Angaben zum Vorhaben	.17	
	Unterschriftenfeld	.17	

1. Allgemeine Hinweise

Die Förderung ist an die Einhaltung von Förderbestimmungen geknüpft, die in den forstlichen Förderrichtlinien und weiteren Vorschriften festgelegt sind.

Die aktuellen Richtlinien für die forstliche Förderung ("Fördergrundsätze Wald") in Verbindung mit der Förderrichtlinie Maßnahmen zur Verbesserung der Waldbrand-bekämpfung geben Ihnen Auskunft über die Grundsätze der Zuwendungsgewährung. Hier erfahren Sie, ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen eine von Ihnen geplante Maßnahme förderfähig ist und ob Sie zum Kreis der Antragsberechtigten gehören.

Die forstlichen Förderrichtlinien, weiterführende Schreiben und die Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage der Landesforsten Rheinland-Pfalz https://www.wald.rlp.de/de/nutzen/foerderung-der-forstwirtschaft/. Auf Anforderung werden Ihnen die Unterlagen auch zugesandt.

2. Fördergegenstand und Zuwendungsvoraussetzungen

Gegenstand der Förderung ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die erholungssuchende Bevölkerung zugänglich zu machen.

Förderfähige Wegebaumaßnahmen:

- **Neubau** forstwirtschaftlicher Wege: erstmalige Anlage eines Weges auf bisher nicht vorhandener Trasse. Hierzu zählen Neuanlage eines LKW- befahrbaren Weges (Standard-LKW-Weg/ NavLOG Klasse 1 oder Sonstiger-LKW-Weg / NavLOG Wegeklasse 2).
- Befestigung (Wegeausbau) bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege: Maßnahmen nach deren Durchführung der Weg der Klasse Standard-LKW-Weg (NavLOG Wegeklasse 1) oder der Klasse Sonstiger-LKW-Weg / NavLOG Wegeklasse 2) zugeordnet werden kann und dauerhaft erhalten werden soll.
- Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege:

Maßnahmen die der Beseitigung von eingetretenen Schäden an Lkw-fähigen Wegen (NavLOG Klasse 1 und 2), die den Gebrauchswert des Weges erheblich mindern. Sie dienen der vollständigen Wiederherstellung der Funktion des Weges und seines standardmäßigen Aufbaus unter Beibehaltung der gegebenen Linienführung. Die Instandsetzung erfolgt stets unter +/- großer Materialzufuhr, da die Trag- und, sofern ursprünglich vorhanden, auch die Deckschicht aufgezehrt sind. Die Materialaufbringung beträgt mindestens 300t/km zu sanierender Strecke.

Förderfähig sind

- Ausgaben für die erstmalige Anlage eines Weges
- Ausgaben für Wegeausbau. Dazu zählen: Verbreiterung des Querprofils. Verbesserung der Linienführung, Verbesserung der Wasserführung, Änderung des Aufbaus des Wegekörpers (andere Art der Befestigung oder Änderung des Trassenverlaufs), Verbreiterung von Kurven zur Herstellung der erforderlichen Kurvenradien.

Stand: 29.05.2024 Seite 2 von 18

- Ausgaben für Materialzufuhr bei Wegegrundinstandsetzung
- in Zusammenhang mit der Hauptmaßnahme unbefestigte Holzpolterplätze an der zu fördernden Wegestrecke sowie die Anlage von Wendeplätzen.
- die zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen wie Durchlässe. Brücken. Ausweichstellen sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes als Bestandteil der Wegebaumaßnahme.
- durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme zwingend notwendig werdende andere Baumaßnahmen im unabwendbar erforderlichen Umfang (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.
- nachgewiesenen Ausgaben für Bauentwürfe, Bauausführung, Bauleitung sowie für die Durchführung von Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt.

Nicht förderfähig sind

- Ausgaben für Wegeunterhaltungsmaßnahmen Maßnahmen, die dem Entstehen von Schäden an LKW- Wegen vorbeugen bzw. die Ausweitung beginnender Schäden an vorhandenen LKW-Wegen verhindern soll. Die Wegeunterhaltung erfolgt i.d.R. ohne bzw. nur mit geringer Materialzufuhr. Ziel ist es die Tragdeckschicht möglichst langfristig zu erhalten. Hierzu zählen:
 - Die Tragdeckschicht wird mit geeigneten Wegebaumaschinen bzw. Wegepflegegeräten durch Rückführung des Feinmaterials von den Wegeseiten wiederhergestellt und neu profiliert und falls notwendig verdichtet
 - Punktuell werden Bereiche mit Schlaglöchern aufgerissen, notwendiges Material ergänzt und verdichtet.
 - Nachschneiden der Bankette, der Gräben und Schneiden von Lichtraumprofil
 - Ergänzung, Erneuerung der Verschleißschicht sofern vorhanden
 - Kontrolle und Reinigung von Gräben und Durchlässen
- Wegebefestigungen mit Schwarz- oder Betondecke
- die Verwendung jeglicher Recyclingbaustoffe sowie von teer- und asphalthaltigen Stoffen bzw. Bitumenrecyclingmaterial
- Ausgaben für Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete und Wege, die ausschließlich als Fuß-, Rad- oder Reitwege vorgesehen sind
- Maschinenwege
- Wegetrassenaufhieb
- Mehrwertsteuer, Leistungen Dritter, Rabatte, Skonti, Umsatzsteuer
- Kosten des durch das Landeswaldgesetz vorgeschriebenen Revierdienstes; auch dann nicht, wenn die Zuwendungsempfänger eigenes Forstpersonal für den Revierdienst angestellt haben.
- Personalkosten, die über Gebühren abgerechnet werden

Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Die Waldfläche, auf der die Maßnahme durchgeführt wird, muss im Land Rheinland-Pfalz
- b) Bei der Ausführung der Vorhaben sind die in Rheinland- Pfalz jeweils anerkannten Grundsätze des Forstwirtschaftswegebaues zu beachten.

Stand: 29.05.2024 Seite 3 von 18

Standard-LKW-Weg (NavLOG Klasse 1)

Als Standard-LKW-Weg bezeichnet man einen Weg mit betrieblicher Lenkungsfunktion, technisch gut ausgebaut und betrieblich als Holzabfuhrweg gewollt. Standard-LKW-Wege sind durchgängig vom öffentlichen Straßennetz her uneingeschränkt befahrbar und verfügen an ihrem Ende über eine weitere Anbindung an das öffentliche Straßennetz oder über eine Wendemöglichkeit.

Weitere Merkmale sind:

Tragfähigkeit	Der Weg ist ohne irreversible Verformung grundsätzlich voll beladen befahrbar (Ausnahme: witterungsbedingte Durchnässung)		
Fahrbahnbreite	Mindestens 3,0 m (auf 3,0 m Breite muss die Tragfähigkeit gewährleistet sein)		
Kurvenradius	Mindestens 10,0 m (mit Fahrbahnverbreiterung) Mindestens 30,0 m (ohne Fahrbahnverbreiterung)		
Steigung	In der Regel maximal 12 %		
Lichtraumprofil	Mindestens 4,0 m Breite, mindestens 4,2 m Höhe (an Polter- und Lagerplätzen ist ein entsprechend großzügigeres Lichtraumprofil zu schaffen)		
Wendemöglichkeit	Auch für unbeladene Gliederzüge vorhanden (Wendeplatte von mindestens 20,0 m Durchmesser oder Wendehammer mit mindestens 25,0 m Gesamttiefe (einschließlich vorgelagerter Wegebreite) und 5,0 m Breite, dessen Einmündung mit einem Radius von mindestens 5,0 m nach beiden Seiten gerundet ist)		
Brücke, Durchlass	ğ ,		
Unterführung Mindestens 3,5 m Breite, mindestens 4,2 m Höhe			

Sonstiger-LKW-Weg (NavLOG Klasse 2)

Sonstige-LKW-Wege weisen Einschränkungen in ihrer Befahrbarkeit auf oder verfügen über keine Wendemöglichkeit oder sind nicht durchgehend (d.h. ohne Einschränkung) an das öffentliche Wegenetz angeschlossen.

Weitere Merkmale sind:

Tragfähigkeit	Der Weg ist ohne irreversible Verformung i.d.R. voll beladen befahrbar, bei Extremwitterung (Nässe, Schnee) jedoch nicht.		
Fahrbahnbreite	Mindestens 3,0 m (auf 3,0 m Breite muss die Tragfähigkeit gewährleistet sein)		
Kurvenradius	Die Kurvenradien unterschreiten die Mindestradien eines Standard LKW-Weges in allen oder einem Teil der Kurven		
Steigung	Übersteigt die maximal zulässige Steigung eines Standard LKW-Weges in einem Teil oder auf der gesamten Länge des Wegeabschnittes		
Lichtraumprofil	Mindestens 4,0 m Breite, mindestens 4,2 m Höhe (an Polter- und Lagerplätzen ist ein entsprechend großzügigeres Lichtraumprofil zu schaffen)		
Wendemöglichkeit	Nicht spezifiziert.		
Brücke, Durchlass	Einschränkung im Vergleich zum Standard LKW-Weg		
Unterführung	Mindestens 3,5 m Breite, mindestens 4,2 m Höhe		

Sonstige-Wege

Sonstige Wege, sind Wege welche die oben genannten Standards für LKW-Wege (NavLOG Klasse 1 bzw. Klasse 2) nicht erfüllen, u. a. nicht LKW-befahrbare Wege und sonstige Erschließungsmittel z.B. Maschinenwege und Rückegassen.

- c) Die Bewilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass keine naturschutzrechtlichen Bedenken gegen die Baumaßnahme bestehen und sonstige Vorschriften, die durch die Wegebaumaßnahme tangiert sind, nicht verletzt werden.
- d) Publizität: Gemäß Vorgabe des "Rahmenplanes des Bundes Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (Einführung GAK-Rahmenplan Teil I, Nr. 12) ist bei Investitionsmaßnahmen über 50.000,- € (Bruttokosten) gegenüber der Öffentlichkeit darauf hinzuweisen, dass diese Maßnahme vom Bund mitfinanziert wurde. Der Hinweis erfolgt in der Regel in Form eines kleinen Hinweisschildes an der geförderten Wegestecke gem. den Vorgaben (Muster) der Bewilligungsbehörde. Die Kosten hierfür sind nicht förderfähig.
- e) Förderfähig sind die o.g. genannten Wegebau-Maßnahmen auch an Wegen mit einseitiger Erschließung von Wald (Grenzweg Wald-Feldflur).
- f) Sollte es erforderlich sein, das zur Förderung beantragte, forstwirtschaftliche Wegeprojekt an das LKW- befahrbare Wege-/ Straßennetz außerhalb des Waldes anzubinden, können Kosten für Wegebaumaßnahmen in der Feldflur zusammen mit dem forstwirtschaftlichen Wegeprojekt bis zu einer Wegelänge von 200 lfm ab Waldrand mitberücksichtigt werden, sofern auf diese Weise eine durchgängige LKW-Befahrbarkeit erreicht wird.
- g) Die zu fördernde Wegestrecke muss zusammenhängend mindestens 50 lfm betragen; eine Unterschreitung ist in begründeten Einzelfällen möglich. Unbefestigte Holzpolterplätze an der zu fördernden Wegestrecke sowie Wendeplätze zählen nicht mit zur Wegelänge.
- h) <u>Wegeneubau:</u> Die **Wegedichte im Erschließungsgebiet** darf folgende Höchstgrenze infolge der Durchführung der Maßnahme nicht überschreiten:

In der Ebene (bis 20% Hangneigung) 20 lfm/ha

Im Hang (ab 20 % Hangneigung) 30 lfm/ha

Die Vorlage einer Wegedichteberechnung ist immer notwendig!

i) Anforderungen Wegeneubau:

erstmalige Anlage eines Weges auf bisher nicht vorhandener Trasse. Hierzu zählen: Neuanlage eines <u>LKW- befahrbaren Weges</u> (Standard-LKW-Weg/ NavLOG Klasse 1) oder <u>Sonstiger-LKW-Weg</u> (NavLOG Klasse 2)

j) Wegeausbau und Wegeinstandsetzung: Maximale betriebsbezogene Wegedichte von 45 lfm/ha. Wenn eine Wegedichte von 45 lfm/ha auf Betriebsebene überschritten ist, bzw. wenn durch das Vorhaben eine Wegedichte von 45 lfm/ha überschritten wird, muss der Antragsteller eine besondere Begründung angeben.

Beispiele für Ausnahmen bei Überschreitung der Grenze von 45 lfm/ha

- Kleinprivatwald (bis 100 Hektar)
- Schwierige Geländeverhältnisse
- Verlagerung der Bewirtschaftungsschwerpunkte
- Stark unterschiedliche Wegedichten innerhalb des Betriebes

Außer bei Benutzung der zentral zur Verfügung gestellten Daten ohne Abweichungen ist die Vorlage einer <u>Wegedichteberechnung</u> immer notwendig!

- k) Anforderungen Wegeausbau
 - Ausbau von <u>Sonstigen-LKW-Wegen</u> (NavLOG Klasse 2), wenn diese nach der Maßnahmendurchführung der Klasse <u>Standard-LKW-Weg</u> (NavLOG Klasse 1) zugeordnet werden können **und** dauerhaft erhalten werden sollen, durch:
 - Verbreiterung des Querprofils
 - Verbesserung der Linienführung
 - Verbesserung der Wasserführung
 - Änderung des Aufbaus des Wegekörpers (andere Art der Befestigung oder Änderung des Trassenverlaufs)
 - Verbreiterung von Kurven zur Herstellung der erforderlichen Kurvenradien
 - Ausbau von <u>sonstigen Wegen</u>, z.B. Maschinen- und Rückewegen, zu <u>Standard-LKW-Weg</u> (NavLOG Klasse 1) oder <u>Sonstigen-LKW-Wegen</u> (NavLOG Klasse 2)
- I) Anforderungen Grundinstandsetzung

- Beseitigung von eingetretenen Schäden an LKW-fähigen Wegen (<u>NavLOG Klasse 1</u> und <u>2</u>), die den Gebrauchswert des Weges erheblich mindern.
- vollständigen Wiederherstellung der Funktion des Weges und seines standardmäßigen Aufbaus unter Beibehaltung der gegebenen Linienführung.
- Die Instandsetzung erfolgt stets unter +/- großer Materialzufuhr, da die Trag- und, sofern ursprünglich vorhanden, auch die Deckschicht aufgezehrt sind.
- Die Materialaufbringung muss mindestens 300t/km betragen.

Art und Höhe der Zuwendung, Bagatellgrenze

- a) Zuwendungsart: Projektförderung
- b) Beihilfeart: Bei Förderung aus dem Investitionsstock des Landes für Gemeinden eine Deminimis Beihilfe
- c) Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
- d) Bagatellgrenze:
 - o für öffentliche Antragsteller: 2.500 €/ Antrag
 - o für private Antragsteller: 500 €/ Antrag
- e) Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung:
 - o In Betrieben bis 1000 ha: 70% der zuwendungsfähigen Aufwendungen
 - o In Betrieben über 1000 ha: 42% der zuwendungsfähigen Aufwendungen
 - Bei Schädigung aufgrund eines Starkregenereignisses: 80% der zuwendungsfähigen Aufwendungen (auch Betriebe über 1000 ha)
 - Bei Schädigung aufgrund eines Starkregenereignisses und Waldbesitz insgesamt unter 20 ha forstlicher Betriebsfläche: 90% der zuwendungsfähigen Aufwendungen
 - Bei Wegebaumaßnahmen im Erschließungsgebiet, das nach forstfachlicher Einschätzung die Merkmale analog eines Flurbereinigungsgebietes aufweisen (u.a. starke Gemengelage und Kleinstrukturiertheit) werden 80% der zuwendungsfähigen Aufwendungen als Zuwendung gewährt.
- f) Förderhöchstbetrag:
 - o bei Wegeneubau einfache Verhältnisse bis 40,- €/lfm.
 - o bei Wegeneubau schwierige Verhältnisse bis 55,- €/lfm.
 - o bei Wegeausbau bis 25,- €/lfm.
 - o bei Wegegrundinstandsetzung bis 20,- €/lfm.

(in begründeten Ausnahmefällen ist ein höherer Förderbetrag/ Ifm möglich)

- g) Die Zuwendung wird als einmaliger Betrag nach Abschluss der Arbeiten auf der Grundlage des Zahlantrags mit Verwendungsnachweis ausgezahlt.
- h) Die zu fördernden Kosten sind in geeigneter Form (z.B. Unternehmensrechnungen, Lohnabrechnungen) spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Die eingereichten Rechnungen und Belege müssen einen eindeutigen Bezug zur Maßnahme haben.
- i) Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderfähig zu 80% der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmen oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

Förderzweck, Widerrufsvorbehalt

Der Förderzweck ist mit der Durchführung der Maßnahme erreicht.

<u>Vergaberecht</u>

Hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen und deren Durchführung wird darauf hingewiesen, dass die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und zur Tariftreue zu beachten sind.

Des Weiteren wird bei der Vergabe zwischen kommunalen Körperschaften/ Zweckverbänden und sonstigen Waldbesitzenden wie folgt unterschieden:

A. Kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände

Zur Erfüllung des Zuwendungszweckes sind Aufträge im Rahmen von rechtlich vorgegebenen Vergabeverfahren zu erteilen (Pkt. 3.1 ANBest-K). Das Vergabeverfahren ist zeitnah, vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

B. Sonstige Waldbesitzende

Bei Auftragsvergaben ab einer voraussichtlichen Zuwendungshöhe von 100.000 € ist das Vergaberecht anzuwenden (Pkt. 3.1 ANBest-P). Das Vergabeverfahren ist zeitnah, vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Bei Zuwendungen unter 100.000 € müssen zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung **mindestens drei Preisangebote schriftlich** auf der Grundlage einer **Leistungsbeschreibung** angefragt werden. Der Auftrag ist anschließend an die oder den preisgünstigsten Bieter*in **schriftlich** zu erteilen.

Bei einem Auftragswert unterhalb des aktuellen Schwellenwertes zur Direktvergabe von 3.000,- € ohne Umsatzsteuer (gem. Verwaltungsvorschrift öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 18. August 2021 Nr. 4.3) muss nicht zwingend ein Angebotsvergleich stattfinden.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss in solchen Fällen sich lediglich ein Angebot vorlegen lassen, auf welches anschließend der Zuschlag erteilt wird.

3. Ablauf des Förderverfahrens

3.1 Einreichen des Antrages

In einem Antrag kann nur eine Wegebaumaßnahme (1 Projekt) beantragt werden, sog. "Sammelanträge" sind nicht zugelassen.

Ihren Förderantrag nimmt die zuständige Untere Forstbehörde entgegen, die Ihren Antrag nach örtlicher Prüfung an die Bewilligungsstelle (Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde -) weiterleitet. Auf dem Antragsvordruck ist die Adresse der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde - bereits vorgedruckt. Zuständige Untere Forstbehörde ist das Forstamt, in dessen Bezirk die Wegebaumaßnahme des Förderantrages liegt. In Zweifelsfällen können Sie die zuständige Untere Forstbehörde bei der Bewilligungsstelle erfragen.

Nach Antragseingang prüft die Zentralstelle der Forstverwaltung als Obere Forstbehörde, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen und die Zuwendung gewährt werden kann.

3.2 Bewilligung

Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, erhalten Sie aufgrund des Antrags einen **Bewilligungsbescheid** mit der Zusage der Zuwendung und den damit verbundenen Bestimmungen die einzuhalten sind, um die Zuwendung nach Durchführung des Vorhabens abrufen zu können.

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides oder einer Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns (Vorabgenehmigung) darf mit der beantragten Maßnahme begonnen werden. Beginn des Vorhabens ist die Erteilung eines Auftrages zur Durchführung, bzw. die Aufnahme von Eigenarbeiten.

3.3 Durchführung der Maßnahme

Bei der Maßnahmendurchführung sind die jeweils geltenden Grundsätze für den forstlichen Wegebau und für die Wegeinstandhaltung (Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Wegebaurichtlinien) zu beachten.

der Qualitätssicherung wird die Zum Zweck Durchführung Wegebaumaßnahme durch die Forstämter im Anhalt an die geltenden Wegebaugrundsätze überwacht.

Der Antragsteller hat das zuständige Forstamt zu diesem Zweck über die Bauausführung zu informieren.

3.4 Verwendung/Zahlantrag

Nach Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahme legen Sie der zuständigen Unteren Forstbehörde einen Zahlantrag / Verwendungsnachweis vor (gesondertes Formular), mit dem Sie die auszuzahlende Zuwendung abrufen und die zweckentsprechende abzurufenden Zuwendung nachweisen. Verwendung der Der Verwendungsnachweis wird durch das zuständige Forstamt an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet. Nach Antragseingang prüft die Bewilligungsbehörde, ob die Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuwendung vorliegen.

3.5 Auszahlung

Sofern die Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuwendung gegeben sind, wird Ihnen die Zuwendung ausgezahlt. Sie erhalten mit der Auszahlung der Zuwendung einen Auszahlungsbescheid.

4. Erläuterungen zum Antragsvordruck

Mit dem Antragsvordruck für die Gewährung einer Zuwendung für die Durchführung einer Wegebaumaßnahme können alle nötigen Maßnahmen für die Verbesserung der Waldinfrastruktur in einem Antrag beantragt werden, wenn das Projekt in dem Betrieb des Antragstellenden durchgeführt wurden.

Punkt 1 Antragsteller(in)

Lfd.-Nr. 1.1 Einzelunternehmer ist derjenige Waldbesitzer, der allein über die Waldfläche (als Eigentümer oder Besitzer) verfügt. Bei mehreren Verfügungsberechtigten (z. B. auch Miteigentum) ist die Zeile "Unternehmensbezeichnung" zu benutzen oder eine Anlage beizulegen.

Wird für eine kommunale Gebietskörperschaft der Antrag durch die Verbandsgemeinde gestellt, ist neben der VG-Bezeichnung ein Zusatz einzutragen für welche waldbesitzende Gemeinde/Stadt der Antrag gestellt wird.

Lfd.-Nr. 1.8 kontrafaktische Fallkonstellation

Die Förderung "Wegebau" ist durch die EU-Kommission beihilferechtlich "notifiziert" und gilt nicht als "De-minimis"-Beihilfe. Aufgrund der EU-Vorgaben der Notifizierung muss aber von sogenannten "großen Unternehmen" und Kommunen, die mehr als 5.000 Einwohner haben und deren Jahreshaushalt mehr als 10 Mio. € beträgt ("große Kommunen"), eine "kontrafaktische Fallkonstellation" (KfFk) durchgeführt werden (GAK-Rahmenplan Teil C, Beihilferechtl. Best., III., Nr. 1.1).

Der Waldbesitzer (auch als Einzelunternehmer) wird als Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung Nr. 702/2014 gesehen, da die Waldbewirtschaftung grundsätzlich als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen wird. Die Abfrage im Zusammenhang mit dem ausgefüllten Vordruck "kontrafaktische Fallkonstellation" ist dahingehend förderrelevant, dass alle Antragsteller, die als "großes Unternehmen" oder "große Kommune" gelten, nur dann gefördert

Stand: 29.05.2024 Seite 8 von 18 werden, wenn sichergestellt ist, dass auch hier der Anreizeffekt gegeben ist und eine Überkompensation ausgeschlossen ist.

Zur Gruppe der Kleinst-, der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gem. Anhang I VO (EU) Nr. 702/2014 gehören Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.

Bei Gemeinden ist dies der Fall, wenn sie gemäß Rd-Nr. (52) des EU-Agrarrahmen 2023 vom 14.12.2022 weniger als 5.00 Einwohner und einen Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. € haben.

Hinweise:

- Die KfFK muss bereits mit Antragstellung als eine Anlage zum Antrag der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.
- Die EU-Verordnung Nr. 702/2014 ist auf der Homepage von Landesforsten Rheinland-Pfalz (www.wald.rlp.de) einzusehen.

Lfd.-Nr. 1.9 Die Frage nach den Schwierigkeiten des Unternehmens geschieht vor dem Hintergrund, dass für Unternehmen in Schwierigkeiten seitens der EU andere Förderrichtlinien als die vorliegenden anzuwenden sind. Wird die Frage mit "Ja" beantwortet, ist eine Bewilligung einer beantragten Förderung nach den forstlichen Förderrichtlinien nicht möglich.

Für den Fall, dass es sich um einen kommunalen Antragsteller handelt, gilt eine Kommune nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn die Haushaltssatzung nach § 97 Gemeindeordnung (GemO) öffentlich bekannt gemacht worden ist und kein Staatsbeauftragter im Sinne § 124 GemO für die Kommune bestellt ist. Ist ein Staatsbeauftragter im Sinne § 124 GemO bestellt, wird die Kommune für die Dauer der Bestellung von der forstlichen Förderung ausgeschlossen.

Lfd.-Nr. 1.10 Es handelt sich um eine EU-rechtlich begründete Pflichtabfrage. Die Frage ist nur dann relevant, wenn in der Vergangenheit seitens der Europäischen Kommission offene Forderungen aus einem Rückforderungsverfahren aufgrund einer Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gegen den Forstbetrieb bestehen. (Art. 1 Nr. 5 a der VO (EU) Nr. 702/2014 und Randnummer 27 der Rahmenregelung 2014/C204/01). Rückforderungen, die von Seiten der Bewilligungsbehörde z.B. aufgrund Verstoßes gegen Auflagen im Bewilligungsbescheid, erlassen wurden, zählen nicht dazu.

Punkt 2 Allgemeine Angaben

Lfd.-Nr. 2.2: Bei Betrieben mit mehr als 1.000 ha forstlicher Betriebsfläche in Rheinland-Pfalz beträgt die Förderhöhe 42% der förderfähigen Gesamtausgaben.

Lfd.-Nr. 2.3: Die abgefragten Merkmale unterbinden die Förderfähigkeit bei Vorliegen eines Merkmals.

Punkt 3 Angaben zum Vorhaben

Lfd.-Nr. 3.1 Je Wegebauprojekt ist ein Antrag zu stellen.

Lfd.-Nr. 3.3 Die Angabe ist zum einen beihilferechtliche Vorgabe und zum anderen dient sie der Haushaltsmittelsteuerung.

Lfd.-Nr.3.5 Die zu fördernde Wegstrecke bei Neu-, Ausbau und Grund-Instandsetzung muss zusammenhängend mindestens 50 lfm betragen.

Trailerplätze und unbefestigte Holzpolterplätze an der zu fördernden Wegestrecke sowie die Anlage von Wendeplätzen sind mit der Hauptmaßnahme förderfähig, zählen jedoch nicht mit zur Wegelänge.

Lfd.-Nr. 3.6 Die Wegedichte wird beim Wegeneubau auf das **Erschließungsgebiet** bezogen hergeleitet.

Lfd.-Nr. 3.7 Eine Förderung von Maßnahmen in Betrieben, die eine Wegedichte über 45 lfm/ha aufweisen bzw. in denen die Maßnahme dazu führt, dass eine Wegedichte über 45 lfm/ha überschritten wird, ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Beispiele für Ausnahmen bei Überschreitung der Grenze von 45 lfm/ha

- Kleinprivatwald (bis 100 Hektar)
- Schwierige Geländeverhältnisse
- Verlagerung der Bewirtschaftungsschwerpunkte
- Stark unterschiedliche Wegedichten innerhalb des Betriebes

Lfd.-Nr. 3.8

Herleitung der Wegedichte

Forstbetriebe deren Forsteinrichtungsdaten Landesforsten vorliegen:

Die **betriebsbezogene** Wegedichte kann für Betriebe, deren Geoinformationsdaten aufgrund vorhandener Forsteinrichtungswerke Landesforsten vorliegen, auf dem zuständigen Forstamt erfragt werden und zur Antragstellung herangezogen werden.

Im Falle von privaten Antragstellern ist der Nutzung der Daten zuzustimmen. Erfolgt die Zustimmung nicht, ist eine gesonderte Wegedichteberechnung durch den Antragstellenden vorzulegen.

Die Herleitung der dem zuständigen Forstamt zur Verfügung stehenden Daten zur Wegedichte erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- Betriebsfläche aus dem Geoinformationssystem (ohne Y-Flächen).
- Ausschließliche Berücksichtigung von NavLOG-Wegen der Klasse I und II.
- Wege, die deckungsgleich mit einer Betriebsgrenze verlaufen, werden hälftig den beteiligten Betrieben zugeordnet.
- Berücksichtigung von Wald-/Feldgrenzwegen zu 100%.
- Keine Berücksichtigung von Anschlusswegen in der Feldflur.
- Keine Berücksichtigung von öffentlichen Wegen.

Hinweis:

Aufgrund der Datenstruktur der zentral zur Verfügung gestellten Daten kann es zu Abweichungen zur tatsächlichen örtlichen Gegebenheit kommen, die in einem Bereich liegt, der eine uneingeschränkte Nutzung der zentral zur Verfügung gestellten Daten für die Förderung leider nicht zulässt. Betroffen können insbesondere kleinstrukturierte Betriebe mit einem hohen Anteil an Wald-Feld-Grenzen sein.

Daher werden bei der konkreten Antragstellung die Daten vom zuständigen Forstamt kurz gegengeprüft. Ergibt die Prüfung eine Abweichung vom vorgegebenen Rahmen, ist die Vorlage einer Wegedichteberechnung notwendig. Das zuständige Forstamt kann bei der Erstellung entsprechend unterstützen.

Forstbetriebe deren Forsteinrichtungsdaten nicht Landesforsten vorliegen:

Die schriftliche betriebsbezogene Wegedichteberechnung ist nach den folgenden Vorgaben zu herzuleiten und zu dokumentieren:

- Forstliche Betriebsfläche (ohne Y-Flächen).
- Ausschließliche Berücksichtigung von NavLOG-Wegen der Klasse I und II.

- Wege, die deckungsgleich mit einer Betriebsgrenze verlaufen, werden hälftig den beteiligten Betrieben zugeordnet.
- Berücksichtigung von Wald-/Feldgrenzwegen zu 100% (Anmerkung: Sie sind auch auf ganzer Länge förderfähig).
- Keine Berücksichtigung von Anschlusswegen in der Feldflur.
- Keine Berücksichtigung von öffentlichen Wegen.

Hinweise:

Erfolgt die Herleitung der Wegedichte für ein Erschließungsgebiet, dann ist anstelle der forstlichen Betriebsfläche die Summe der Forstflächen (incl. Wegeflächen) Erschließungsgebiet ohne Y-Flächen (Nebenflächen) zugrunde zu legen.

Verläuft das beantragte Wegeausbau- oder Wegeinstandsetzungsprojekt durch Kleinprivatwald mit vorhandener Forsteinrichtung bezieht sich auch hier die Wegedichte auf den Betrieb.

Verläuft das beantragte Wegeausbau- oder Wegeinstandsetzungsprojekt ausschließlich durch Kleinprivatwald ohne vorhandene Forsteinrichtung, bezieht sich die anzugebende Wegedichte in diesen Ausnahmefällen auf das Erschließungsgebiet. In diesem Fall ist eine Wegedichteberechnung dem Antrag beizulegen.

Handelt es sich bei dem Antragstellenden um Privatwald unter Leitung eigener Bediensteter mit der Befähigung für den höheren Forstdienst ist eine Wegedichteberechnung auf Betriebsebene dem Antrag beizufügen.

Falls es sich bei der zu beantragenden Wegebaumaßnahme (Wegeausbau oder Wegegrundinstandsetzung) um ein/en Projekt/Wegezug handelt, das/der sich über mehrere Waldbesitzende erstreckt, ist als Wegedichte das gewogene Mittel der betriebsbezogenen Wegedichten der am Vorhaben beteiligten Betriebe anzugeben. Für den speziellen Fall, dass bei einem Projekt /Wegezug ein Erschließungsgebiet mit Kleinprivatwald ohne Forsteinrichtung mit beteiligt ist, dann wird dieses Erschließungsgebiet bei der Berechnung wie ein Betrieb behandelt. Die Berechnung des gewogenen Mittels ist dem Antrag beizufügen.

Falls es sich bei der zu beantragenden Wegebaumaßnahme (Wegeausbau oder Wegegrundinstandsetzung) um ein/en Projekt/Wegezug handelt, das/der sich über mehrere Waldbesitzende erstreckt und die Wegedichte eines oder mehrere am Projekt beteiligter Waldbesitzender über 45 lfm liegt oder diese durch die Ausführung des Projektes überschritten wird, ist für diese Betriebe zusätzlich die Ausnahmesituation in Ifd.-Nr. 3.7 des Antragsformulars zu beschreiben.

Beispiel:

Geplant ist der Ausbau eines fortwirtschaftlichen Weges der NavLOG Klasse II zu einem Weg der NavLOG I auf einer Länge von 500 lfm. Die geplante Ausbaustrecke läuft durch die Wälder der Gemeinden A-Dorf, B-Dorf und C-Dorf. Als Wegedichte ist die gem. Berechnungstabelle ermittelte gewogene Wegedichte von 26,16 lfm/ha.

Betrieb	Forstliche Betriebsfläche in Hektar	Wegedichte auf Betriebsebene (NavLOG I und II in Ifm/ha)	Gesamt- Wegelänge (NavLOG I und II in Ifm)
Gemeinde A-Dorf	452,4	25,38	11.482
Gemeinde B-Dorf	72,03	43,5	3.133
Gemeinde C-Dorf	80	15,0	1.200
Summe	604,43		15.815

Stand: 29.05.2024 Seite 11 von 18

Gewogenes Mittel:	26,16	
Gewogenes miller.	20,10	

Lfd.-Nr. 3.9: Private Antragsteller (ausgenommen Privatwald unter Leitung eigener Bediensteter mit der Befähigung für den höheren Forstdienst) müssen der Nutzung der Landesforsten vorliegenden Informationen zur Wegedichte im Rahmen der Beantragung der Wegebauförderung zustimmen. Erfolgt die Zustimmung nicht, ist eine gesonderte Wegedichteberechnung durch den Antragstellenden vorzulegen.

Wegebau und Naturschutzrecht

Die Ifd.-Nr. 3.11 bis 3.15 behandeln naturschutzrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Wegebau.

Die Bedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 1. März 2010 gelten unmittelbar in Rheinland-Pfalz. Auf Landesebene ergänzt das rheinland-pfälzische Naturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.Oktober 2015 das Bundesnaturschutzgesetz.

Den Überschriften des rheinland-pfälzischen Naturschutzgesetzes ist zu entnehmen, an Stellen vom Bundesnaturschutzgesetz abgewichen wurde. naturschutzrechtliche Prüfung ist somit sowohl das Bundesnaturschutzgesetz als auch das rheinland-pfälzische Naturschutzgesetz relevant. Bezug genommen wird jeweils auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Lfd.-Nr. 3.11 Wegeneu-, Wegeausbau Eingriffsregelung nach Ş 14 Bundesnaturschutzgesetz

Grundsätzlich gilt, dass bei Wegeneu- und Wegeausbauten die Untere Naturschutzbehörde immer beteiligen ist. Die Maßnahme ist genehmigungspflichtig. Spürbare zu Materialaufschüttungen dauerhafte Hangabgrabungen oder größere oder Materialablagerungen in der Landschaft sowie im Wald unterliegen generell (auch bei Wegeinstandsetzung oder auch Wegeunterhaltung) der Eingriffsregelung Naturschutzrecht und sollten die Ausnahme sein.

Es wird empfohlen, dass der Antragsteller im Rahmen der Einholung der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde weitere Informationen zum evtl. Schutzstatus des Gebietes, welches durch die Wegebaumaßnahme betroffen ist, mitteilt, da in Abhängigkeit davon die Untere Naturschutzbehörde evtl. notwendige weitere Schritte veranlasst.

So bedarf der Wegeneu- oder Wegeausbau innerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) oder in deren unmittelbarer Nähe neben der Prüfung der Eingriffsregelung einer Verträglichkeitsprüfung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG

Bei Wegeneu- Wegeausbau innerhalb von pauschal geschützten Biotoptypen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz gilt, dass für eine unvermeidbare Beanspruchung pauschal geschützter Biotope neben der Eingriffsgenehmigung auch eine Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Wegebaumaßnahme durch die Obere Naturschutzbehörde erfolgen muss. Bei pauschal geschützten Biotoptypen handelt es sich um Schutzgebiete wie z.B. Feuchtgebiete. Dazu zählen neben Quellhorizonten und Quellsümpfen u.a. auch Seggensümpfe, Nass- und Feuchtwiesen, natürliche Gewässer und deren Uferbereiche und auch Felsen.

bzal, des Schutzstatus von Flächen sind der Öffentlichkeit im Informationen Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS) unter folgendem Link zugänglich: http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste naturschutz/index.php

Lfd.-Nr. 3.12 Bei Wegeneu- oder Wegeausbau in Schutzgebieten (NSG, LSG, Biosphärenreservat, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile) muss die Wegebaumaßnahme mit den Schutzgebietszielen der Rechtsverordnung vereinbar sein. Aufgrund der vielfältigen Regelungen in den einzelnen Schutzgebietsverordnungen ist nicht in eine Genehmigung durch die gem. Rechtsverordnung zuständige Naturschutzbehörde notwendig. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Antragsteller

Stand: 29.05.2024 Seite 12 von 18

bezgl. der Ausführung der Maßnahme Rücksprache mit der gem. Rechtsverordnung zuständigen Naturschutzbehörde zu nehmen. Das Ergebnis der Rücksprache ist dem Antrag beizufügen.

Lfd.-Nr. 3.13 Wegeneu- oder Wegeausbau innerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) oder in deren unmittelbarer Nähe die keinen Eingriff im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz darstellt, hat der Antragsteller der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Trifft die zuständige Naturschutzbehörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung des Projekts begonnen werden. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Naturschutzbehörde die vorläufige Einstellung anordnen (BNatSchG §34 Abs. 6).

Lfd.-Nr. 3.14 Wegeneu- oder Wegeausbau innerhalb von pauschal geschützten Biotoptypen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz:

Es handelt sich um Schutzgebiete wie z.B. Feuchtgebiete, die nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 30 BNatSchG) pauschal geschützt sind. Dazu zählen neben Quellhorizonten und Quellsümpfen u.a. auch Seggensümpfe, Nass- und Feuchtwiesen, natürliche Gewässer und deren Uferbereiche sowie Felsen.

Für eine unvermeidbare Beanspruchung pauschal geschützter Biotope muss neben der Eingriffsgenehmigung auch eine Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Wegebaumaßnahme durch die Obere Naturschutzbehörde erfolgen.

Lfd.-Nr. 3.15 Wegeinstandsetzung, die einen Eingriff im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt, ist von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigen zu lassen.

Liegt die Wegeinstandsetzungsmaßnahme im Natura 2000-Gebiet oder in dessen unmittelbarer Nähe und es handelt sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (wie z.B. spürbare Hangabgrabungen, Materialaufschüttungen oder dauerhafte Materialablagerungen) wird durch Einholung der Genehmigung durch den Antragsteller das im Natura 2000-Gebiet notwendige Verfahren durch die zuständige Naturschutzbehörde eingeleitet. Es wird empfohlen, dass der Antragsteller im Rahmen der Einholung der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde weitere Informationen zum evtl. Schutzstatus des Gebietes, welches durch die Wegebaumaßnahme betroffen ist, mitteilt.

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz:

Die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz (§ 39 ff BNatSchG) sind bei Wegebauvorhaben unabhängig von einer Gebietskulisse zu beachten. Der Antragsteller ist für deren Einhaltung selbst verantwortlich. Die zuständigen Forstämter können Auskunft zu den ihnen vorliegenden Informationen bzgl. der waldrelevanten, geschützten Arten geben.

Wegebau und Abfallrecht

Lfd.-Nr. 3.16 Sollen im Rahmen von Wegeneu-, -ausbau oder Wegeinstandsetzung dauerhafte Materialablagerungen im Wald stattfinden, erfordern diese immer eine abfallrechtliche Genehmigung und sollten daher die Ausnahme sein.

Wegebau und Wasserrecht

Lfd.-Nr. 3.17 bis 3.18 Werden durch eine Wegebaumaßnahme (Neubau, Ausbau oder Wegeinstandsetzung) Gewässer tangiert, ist neben der Naturschutzbehörde, die zuständige Wasserbehörde zu informieren. Eine Gewässer-Verrohrung oder die Überbauung eines Gewässers oder die Anlage von Gewässer-Furten bedarf der Zustimmung der Wasserbehörde. Wegeneu- und Ausbaumaßnahmen in Wasserschutzgebieten und bei Betroffenheit von Gewässern II. und III. Ordnung erfolgen immer im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.

Seite 13 von 18 Stand: 29.05.2024

Die Aufzählung der möglichen Beteiligungsfälle im Antragsformular ist aufgrund der Vielfalt möglicher Fälle nicht abschließend. Es obliegt der Verantwortung des Antragstellers je nach Situation und Betroffenheit weitere bzw. andere Behörden zu beteiligen und die notwendigen Genehmigungen dem Antrag beizufügen.

Beispiel: Straßenbaubehörde bei Einmündungen ins öffentliche Straßennetz oder die Denkmalschutzbehörde, wenn das Wegebauvorhaben Bodendenkmäler tangiert.

Punkt 4 Beantragung der Gesamtzuwendung

Lfd.-Nr.4.1: Die Herleitung der Zuwendung nehmen Sie in der Tabelle unter 4.1 des Antragsvordruckes vor.

Die voraussichtlichen Ausgaben/Kosten können unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen geschätzt oder aus einer bereits durchgeführten Preisabfrage bzw. Ausschreibung übernommen werden. In den letztgenannten Fällen darf der Zuschlag jedoch erst nach der Bewilligung des Antrages erteilt werden.

Änderung der Zuwendungssumme

Sofern sich nach Abgabe des Förderantrags die tatsächliche Zuwendungssumme um mehr als 10 % der ursprünglich beantragten Zuwendungssumme erhöhen sollte, sind diese Änderungen vor Maßnahmenbeginn der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Diese Änderungen bedürfen einer Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde noch vor Beginn der Maßnahme! Andernfalls droht ein Verlust der Förderfähigkeit.

Eine Genehmigung dieser Änderungen kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen!

Erhöht sich die Zuwendungssumme um weniger als 10% der ursprünglich beantragten Summe, gilt dies als genehmigt und bedarf keiner vorherigen Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde.

Für die Mitteilung der Änderung ist die Seite 5-7 des Förderantrages und eine formlose Begründung der Änderung der Bewilligungsbehörde zuzusenden. Falls der Antragsteller eine kontrafaktische Fallkonstellation beilegen muss, ist diese ebenfalls erneut ausgefüllt der Bewilligungsstelle zu senden.

Punkt 5 Erklärungen des Antragstellers

Unter diesem Punkt sind die Regeln des Förderverfahrens aufgeführt. Der Antragsteller ist gehalten, je nach Ausprägung diese zur Kenntnis zu nehmen, anzuerkennen oder einzuhalten. Er bestätigt dies durch seine Unterschrift am Ende des Antragsformulars.

Lfd.-Nr. 5.9 Subventionen

Die mit diesem Antrag beantragten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit dem Subventionsgesetz, die beide auszugsweise wiedergegeben werden:

Auszug Strafgesetzbuch

§ 264 Subventionsbetrug

- 1. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft wer:
 - 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind.
 - 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet.

Stand: 29.05.2024 Seite 14 von 18

- 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
- 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.
- 2. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 - 1. aus groben Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
 - 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
 - die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.
- 3. § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.¹
- 4. Wer in den Fällen des Absatzes Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- 5. Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren zu verhindern.
- 6. Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.
- 7. Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist
 - 1. Eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll,
 - 2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

- 8. Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,
 - 1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
 - 2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

Auszug Subventionsgesetz

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

Merkblatt zu Antrag und VN Förderung von Wegebaumaßnahmen Stand: 29.05.2024 Seite **15** von **18**

¹ § 263 Abs. 5: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

- 1. Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- 2. Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

- 1. Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.
- 2. Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen. obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen wird.

Die für die beantragte Förderung geltenden subventionserheblichen Tatsachen sind unter lfd. Nr. 5.9 benannt.

Lfd.-Nr. 5.10 Gemäß Vorgabe des "Rahmenplanes des Bundes Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (Einführung GAK-Rahmenplan Teil I, Nr. 12) ist bei Investitionsmaßnahmen über 50.000,- € (Bruttokosten) gegenüber der Öffentlichkeit darauf hinzuweisen, dass diese Maßnahme vom Bund mitfinanziert wurde. Der Hinweis erfolgt in der Regel in Form eines kleinen Hinweisschildes an der geförderten Wegestecke gem. den Vorgaben der Bewilligungsbehörde. Alternativ können gleichwertige elektronische Anzeigetafeln aufgestellt werden. Die Kosten hierfür sind nicht förderfähig.

Punkt 6 De-minimis

Dieser Bereich ist lediglich von Gemeinden und sonstigen öffentlichen Antragstellern auszufüllen.

Die Förderung wird grundsätzlich nicht als "De-minimis Beihilfe" abgewickelt. Bei kommunalen Antragstellern kann aber neben der GAK-Förderung die Möglichkeit einer Förderung über den Investitionsstock des Landes (I-Stock) genutzt werden. In diesem Fall wird die Zuwendung, sofern die Gemeinde I-Stock-förderfähig ist, weiterhin als "De-minimis Beihilfe" gewährt.

Lfd. Nr. 6.1: Beihilferechtlich gesehen kann die beantragte Zuwendung als sog. "De-minimis Beihilfe" gewährt werden. Gemäß den Vorgaben der EU hat der Zuwendungsgeber sich vor der Gewährung von "De-minimis Beihilfen" zu vergewissern, dass bestimmte Vorgaben erfüllt sind. Um die Einhaltung dieser Vorgaben prüfen zu können, hat der Zuwendungsempfänger die sog. "De-minimis Erklärung" unter Punkt 6 abzugeben.

Stand: 29.05.2024 Seite 16 von 18

Punkt 7 Anlagen

Lageplan

- mit zur Förderung beantragter Wegestrecke, zusätzlich bei Wegeneubau und bei Wegebau Kleinprivatwald ohne Forsteinrichtung mit eingezeichnetem im Erschließungsgebiet.
- Ausschließlich bei "großen Unternehmen" oder "großen Kommunen" gemäß Nr. 1.8 des Antrages: "Kontrafaktische Fallkonstellation Wegebau"

Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig (entsprechend den geforderten Angaben) auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

Sollten weitere Fragen zur Antragstellung bestehen, wenden Sie sich an Ihr örtlich zuständiges Forstamt.

Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.

5. Erläuterungen zum Vordruck "Zahlantrag/ Verwendungsnachweis"

Der Zahlantrag/Verwendungsnachweis ist der Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Forstbehörde über das zuständige Forstamt vorzulegen.

Das Datum zur Vorlage ist aus dem Bewilligungsbescheid zu ersehen.

Mit diesem Antrag werden die im Projekt ausgeführte Wegelänge und die tatsächlich entstandenen Ausgaben nachgewiesen.

Punkt 3 Angaben zum Vorhaben

Definitionen Überschrift Lfd.-Nr. 3.1 Die einzelnen sind unter der Zuwendungsvoraussetzungen in diesem Merkblatt gelistet. Die durchgeführte und im Zahlantrag/Verwendungsnachweis angekreuzte Maßnahme muss mit der bewilligten Maßnahme identisch sein. Ansonsten ist keine Förderung möglich.

Lfd.-Nr. 3.3 Die im Zahlantrag/Verwendungsnachweis angegebene Örtlichkeit muss mit der Örtlichkeit, auf die sich der Bewilligungsbescheid bezieht, das ist regelmäßig die im Antrag angegebene Örtlichkeit, identisch sein. Ansonsten ist keine Förderung möglich

Lfd.-Nr. 4.1 Die zum Zahlantrag/Verwendungsnachweis gehörenden Rechnungsbelege (auch Kopien) sind mit der ieweiligen Beleg-Nr. 1 bis 3 zu versehen um eine Zuordnung der Belege zu den im einzelnen aufgeführten Angaben in Lfd.-Nr. 4.1 machen zu können. Hinsichtlich der Hinweise zur Ermittlung der förderfähigen Kosten der durchgeführten Maßnahme siehe die Ausführungen zum Antragsvordruck unter Punkt 4, Lfd.-Nr. 4.1.

Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig (entsprechend den geforderten Angaben) auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

Sollten weitere Fragen zum Verwendungsnachweis/Zahlantrag bestehen, wenden Sie sich an Ihr örtlich zuständiges Forstamt.

Stand: 29.05.2024 Seite 17 von 18

Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.